

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (VwV PNetz)

Vom 24.11.2022 – Az.: 35-5001.1-026/4 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Kinder und Jugendliche sollen gut und gesund aufwachsen, damit sie ihr weiteres Leben selbstbestimmt führen und gestalten können und zu mündigen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen. Wenn sie unter den Bedingungen von materieller Armutsgefährdung aufwachsen, kann das erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe bei materiellen Fragen und zum Beispiel auch bei Bildungschancen, persönlicher Gesundheit, Wohnung und Wohnumfeld haben.

1.1.2 Es liegt daher im besonderen Landesinteresse, die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien im Land zu steigern und die Heranwachsenden dazu zu befähigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Teilhabemöglichkeiten auch individuell einzulösen. Es ist das damit verbundene Ziel, dass sich materielle Armutsgefährdung im Kindesalter möglichst nicht negativ auf die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe im weiteren Leben auswirkt.

1.1.3 Kinderarmut wird als Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen verstanden. Es handelt sich um einen multidimensionalen, nicht nur monetären Zugang zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen, die eng mit der Lebenslage der Eltern verbunden ist. Mit der Förderung sollen vor allem die besonders stark armutsgefährdeten Kinder von Alleinerziehenden, Kinder in kinderreichen Familien (drei und mehr Kinder) sowie Kinder, die selbst oder deren Eltern eine Migrationsgeschichte haben, erreicht werden. Es geht aber auch um Kinder, deren Eltern zum Beispiel aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen über ein geringes Einkommen verfügen, sowie Kinder in besonderen Belastungssituationen, zum Beispiel Kinder psychisch- und suchtkranker und anderweitig schwer erkrankter Eltern, Kinder mit

(drohenden) Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Kinder in Trennungsfamilien.

1.1.4 Der Ansatz der „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“ hat sich dafür als geeignetes Instrument erwiesen. Ziel ist es, bis 2030 ein solches Netzwerk in jedem Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg zu etablieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

1.2.2 Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung.

2 Zweck der Zuwendung

2.1 Zweck der Förderung ist der Aufbau, die Weiterentwicklung und die Verstetigung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg. Es wird zwischen drei Zuwendungszwecken unterschieden:

- Aufbau von neuen Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetzAufbau);
- Weiterentwicklung von bestehenden Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetzWeiterentwicklung);
- Verstetigung von bereits gut etablierten Standorten mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut (Baustein PNetzVerstetigung).

2.2 Aufgabe eines Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. In diesem Prozess gibt es drei zentrale Bausteine:

- **Präventionskette:** Sie ist Kern der Umsetzung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur kindbezogenen Armutsprävention. Die Präventionskette erstreckt sich von der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf und bildet die alters- und entwicklungsbezogene Biografie der Kinder und Jugendlichen sowie unterschiedliche Handlungsfelder ab. Die bereits bestehenden Unterstützungsangebote für armutsgefährdete Kinder, Jugendliche und deren Familien in kommunaler und freier, gemeinnütziger Trägerschaft werden erhoben, systematisch visualisiert und so miteinander verbunden. Es werden Präventionslücken sichtbar;
- **Netzwerkgruppe:** Es handelt sich um eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen und Initiativen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut vor Ort engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe gegenseitig kennenlernen und zusammenwirken, die vorhandenen Angebote aufeinander abstimmen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen, um die Lücken der Präventionskette zu schließen;
- **Netzwerkkoordination:** Die Abstimmung, Lenkung und fachliche Weiterentwicklung der Netzwerkgruppe gehören zu den Aufgaben der Netzwerkkoordination.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Kommunen (Kreise, Städte, Gemeinden), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Gemeinnützigkeit des geförderten Vorhabens werden vorausgesetzt.

3.2 Mehrere Kommunen oder gemeinnützige Organisationen oder auch Kommunen in Kombination mit gemeinnützigen Organisationen können kooperieren und das Vorhaben gemeinsam finanzieren und durchführen, wobei nur ein Träger Ansprechpartner, Antragsteller und Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle ist.

- 3.3 Sofern nach Ende der Förderung eineswendungszwecks nach Nummer 2.1 die Steuerung (Netzwerkkoordination) des aufgebauten, weiterentwickelten oder verestigten Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut zu einem neuen Träger wechselt (zum Beispiel von gemeinnütziger Organisation zur Kommune), ist auch der neue Träger zur weiteren Antragstellung berechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen, die für alle drei Bausteine PNetzAufbau, PNetzWeiterentwicklung und PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 gelten:

- 4.1.1 Das beantragte Vorhaben muss sich am in Nummer 2.2 beschriebenen Ansatz der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg orientieren. Weiterführende Informationen zum Ansatz finden sich unter:

<https://www.starkekinder-bw.de/ansatz-pnetz/>.

- 4.1.2 Ein Präventionsnetzwerk kann sich auf einen Kreis, eine Stadt, eine Gemeinde, einen Stadtteil, einen Ortsteil oder ein Quartier erstrecken. Die Auswahl des Standorts für ein Präventionsnetzwerk soll anhand der Sozialstruktur erfolgen, das heißt, die Projekte sollen an Orten stattfinden, an denen von einer besonders hohen Armutsgefährdung oder sozialen Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen auszugehen ist. Wenn es sich beim Standort um einen Teil einer Stadt oder Gemeinde handelt (Stadtteil, Ortsteil, Quartier), muss von Anfang an die Übertragung des Präventionsnetzwerks auf die gesamte Stadt oder Gemeinde angestrebt werden. Wenn es sich beim Standort um eine Stadt oder Gemeinde handelt, soll die Arbeit des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut mittelfristig auf den Kreis ausgeweitet werden.

- 4.1.3 Wenn die Antragstellung durch Kommunen erfolgt, müssen lokale kindrelevante gemeinnützige Organisationen in die Durchführung aktiv einbezogen werden. Wenn die Antragstellung durch eine gemeinnützige Organisation erfolgt, muss an den geplanten Projektstandorten die Kommune beim Aufbau oder der Weiterentwicklung des Projekts aktiv mitwirken. Dem Antrag ist jeweils eine Absichtserklärung für die aktive Mitwirkung beizulegen, im Falle der Antragstellung durch eine Kommune (Kreis, Stadt, Gemeinde) von mindestens einer am geplanten Projektstandort tätigen kindrelevanten gemeinnützigen Organisation, und im Falle der Antragstellung durch eine

gemeinnützige Organisation von allen Standortkommunen (das heißt allen Städten und Gemeinden, nur der Kreis reicht nicht aus), in denen das Projekt durchgeführt werden soll.

4.1.4 Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen. Die Zielgruppe der Netzwerke sind daher Kinder, Jugendliche und ihre Familien, insbesondere diejenigen, bei denen eine soziale Benachteiligung nach Nummer 1.1.3 vorliegt. Das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut soll stets die gesamte Altersspanne der Null- bis 18-Jährigen im Blick haben, kann sich aber für einen Förderzeitraum auf eine kleinere Altersspanne fokussieren und die Arbeit erst nach und nach auf die gesamte Altersspanne ausweiten. Wenn sich ein Standort zunächst für eine kleinere Altersspanne entscheidet, muss von Anfang an die Ausweitung auf die gesamte Altersspanne der Null- bis 18-Jährigen angestrebt werden.

4.1.5 Für eine wirksame Präventionskette ohne Lücken ist es notwendig, dass neue Angebote und Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut und der Folgen eingerichtet werden. Dabei sollen neue Formen der Ansprache, neue, verbesserte Formen von Zugängen, insbesondere die niedrighschwellige, nicht stigmatisierende Kontaktaufnahme sowie neue Methoden der Partizipation genutzt werden. Angebote sollen bedarfsgerecht und präventiv ausgerichtet sein. Mögliche Themenfelder für neue Angebote sind (erweiterbare Beispiele):

- Unterstützung vor und während der Schwangerschaft und kurz nach der Geburt,
- Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen,
- Förderung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
- Förderung der Kindergesundheit und der gesunden Ernährung sowie Bewegungsförderung,
- Sensibilisierung der Fachkräfte (insbesondere in den Branchen Bildung, Betreuung und Gesundheit) und der Öffentlichkeit für das Thema Kinderarmut,
- Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich,

- Aufbau von Familienpatenschaften oder Lotsensystemen für Familien,
- Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

4.1.6 Das Konzept muss eine Dokumentation und Auswertung vorsehen. Benötigt werden Indikatoren, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden soll.

4.1.7 Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht (dieser Wortlaut ist bei der Erklärung zu verwenden).

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzAufbau nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 1 gelten:

4.2.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist grundsätzlich nur in Kreisen möglich, in denen bisher noch kein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut im Sinne von Nummer 2.2 aufgebaut wurde. Für einen Überblick über bestehende Standorte: <https://www.starkekinder-bw.de/standorte/> (Angaben ohne Gewähr).

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzWeiterentwicklung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 2 gelten:

4.3.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist erfolgt. Bei Standorten der Kommunalen Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut, die vor dem 1. Januar 2023 aufgebaut wurden, erfolgt eine Ermessensentscheidung des Sozialministeriums, ob die Fördervoraussetzungen für den Baustein PNetzWeiterentwicklung erfüllt sind.

4.3.2 Mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung wird das Ziel verfolgt, das aufgebaute Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut weiterzuentwickeln. Gegenüber dem Vorhaben aus der Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau müssen im beantragten Vorhaben für die Förderung mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung daher neue, innovative Aspekte deutlich erkennbar sein. Möglich sind (erweiterbare Beispiele):

- die Ausweitung der Altersspanne der im Fokus stehenden Kinder und Jugendlichen,
- die Erweiterung des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut auf ein größeres Gebiet oder weitere Standorte,
- die Planung und Bereitstellung von neuen Angeboten durch die Netzwerkgruppe.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen, die neben denen nach Nummer 4.1 zusätzlich für den Baustein PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 3 gelten:

4.4.1 Eine Förderung mit dem Baustein PNetzAufbau ist erfolgt. In der Regel wurde im Anschluss eine Förderung mit dem Baustein PNetzWeiterentwicklung absolviert. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es erfolgt hier und auch bei Standorten der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut, die vor dem 1. Januar 2023 aufgebaut wurden, eine Ermessensentscheidung des Sozialministeriums, ob die Fördervoraussetzungen für den Baustein PNetzVerstetigung erfüllt sind.

4.4.2 Die Schaffung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut muss durch die Arbeit des Standortes mit einem Präventionsnetzwerk weitgehend erreicht sein (siehe Ausführungen zu Nummer 2.2).

4.4.3 Bei der Antragstellung müssen Mehrwert und positive Wirkung des Vorhabens für die Ziele nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sowie für die Zielgruppe nach Nummer 4.1.4 in Verbindung mit Nummer 1.1.3 erkennbar sein.

4.4.4 Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine Kommune handelt, muss für die Förderung eine enge Abstimmung und Verzahnung der Arbeit des Präventionsnetzwerks mit der Kommune (Kreis, Stadt oder Gemeinde) gegeben sein.

4.4.5 Sofern es sich beim Antragsteller nicht um einen Kreis handelt, muss jeweils im Vorfeld der Förderung ein Entwicklungs- bzw. Strategiegelgespräch zwischen Antragsteller (Gastgeber des Gesprächs) und Kreis stattfinden. Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine Stadt oder Gemeinde handelt, muss die betreffende Standortkommune

am Gespräch beteiligt werden. Der Antragsteller muss grundsätzlich alle im Kreis bestehenden Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut im Sinne von Nummer 2.2 am Gespräch beteiligen. Beim Entwicklungs- bzw. Strategiegelgespräch soll besprochen und erarbeitet werden, wie eine Zusammenarbeit (organisatorisch, finanziell etc.) zwischen Antragsteller und Kreis (und ggf. Standortkommune) kurz- bis mittelfristig möglich ist. Das Ergebnis wird in einem gemeinsamen Protokoll fixiert, welches der Bewilligungsstelle zu übersenden ist. Der Antragsteller kann das Sozialministerium und die Familienforschung im Statistischen Landesamt beratend zum Gespräch hinzuziehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Für die Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkte 1 und 2 gilt Folgendes:

5.1.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Vorhaben werden im Wege der Anteilsfinanzierung grundsätzlich in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, grundsätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100 000 Euro im Einzelfall. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass grundsätzlich 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers und/oder durch Drittmittel erbracht werden.

5.1.2 Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Projektförderung gesichert sein.

5.1.3 Bereits bestehende Strukturen und Angebote sollen in das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut, das aufgebaut oder weiterentwickelt werden soll, integriert werden. Für bereits bestehende Strukturen und Angebote, die integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden.

5.1.4 Das Vorhaben soll in der Regel am 1. September des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt ist, beginnen und 24 Monate später abgeschlossen werden, das heißt, die Ziele des Vorhabens, die im Antrag dargelegt wurden, müssen im Rahmen der För-

derung erreicht sein. Ausnahmen vom regelhaften Beginn sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, allerdings muss die Förderung dann im fortfolgenden Jahr zum 31. August enden, damit der regelhafte Beginn für Folgeförderungen zum 1. September wieder eingehalten wird. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

5.2 Für den Baustein PNetzVerstetigung nach Nummer 2.1 Satz 2 Spiegelpunkt 3 gilt Folgendes:

5.2.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Vorhaben werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, grundsätzlich begrenzt auf einen Höchstbetrag von 30 000 Euro im Einzelfall.

5.2.2 Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Projektförderung gesichert sein.

5.2.3 Das Vorhaben soll in der Regel am 1. September des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt ist, beginnen und 12 Monate später abgeschlossen werden, das heißt, die Ziele des Vorhabens, die im Antrag dargelegt wurden, müssen im Rahmen der Förderung erreicht sein. Ausnahmen vom regelhaften Beginn sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, allerdings muss die Förderung dann im folgenden Jahr zum 31. August enden, damit der regelhafte Beginn für Folgeförderungen zum 1. September wieder eingehalten wird. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die im Wege dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte oder Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte oder Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen. Ebenso auszuschließen ist eine Doppelförderung derselben Maßnahme durch Förderprogramme anderer Zuwendungsgeber.

- 6.2 Die Bereitschaft zur schriftlichen oder mündlichen Vorstellung des Vorhabens auf Anfrage des Sozialministeriums oder der Familienforschung, die vom Sozialministerium mit der Beratung der Projekte beauftragt wurde, wird erwartet.
- 6.3 Erwartet wird auch die Mitwirkung an den vom Sozialministerium vorgesehenen Vernetzungstreffen aller bestehenden Standorte mit Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut sowie die aktive Zusammenarbeit mit der Familienforschung.
- 6.3 Sofern im Stadt- oder Landkreis, in dem das geförderte Vorhaben stattfinden soll, bereits ein anderer Standort mit einem Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut besteht, wird eine aktive Zusammenarbeit aller Standorte erwartet. Dies ist in der Konzeption zu erläutern und im Verwendungsnachweis zu belegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Antragstellung ist je nach beabsichtigtem Zweck das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Alle Antragsformulare sind unter <https://www.starkekinder-bw.de/foerderung/> verfügbar.

7.1.2 Anträge werden grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Förderung regelmäßig am 1. September beginnen soll, entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können in der Regel erst für eine Förderung im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden. Ausnahmen von der regelhaften Antragsfrist sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und liegen im Ermessensbereich des Sozialministeriums.

7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

7.2.1 Grundlage für die Auswahl sind insbesondere die Maßgaben nach den Nummern 2 bis 4 und 6. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

7.2.2 Die Auswahl der förderfähigen Anträge und die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Regel bis 31. Juli des Jahres, in dem die Förderung regelhaft am 1. September beginnen soll.

7.2.3 Beim Auswahlverfahren kann eine Jury mit Expertinnen und Experten der Fachöffentlichkeit beratend hinzugezogen werden. Die Förderentscheidung trifft die Amtsspitze des Sozialministeriums.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Stuttgart, den 24.11.2022

Leonie Dirks
Ministerialdirektorin